

BGer 2A.326/2006 vom 25. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.326_2006

FR: TF 2A.326/2006 du 25 août 2006

IT: TF 2A.326/2006 del 25 agosto 2006

Erwägungen

E. 1.1

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung fällt nicht unter den Ausschlussgrund gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG (vgl. auch Art. 101 lit. d OG). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher zulässig und die Beschwerdeführerin hierzu legitimiert (Art. 103 lit. a OG).

E. 1.2

Die Niederlassungsbewilligung gilt unbefristet. Wird der Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgehoben, gilt diese weiterhin. Der Antrag, die Niederlassungsbewilligung zu verlängern, ist somit überflüssig.

E. 1.3

Sodann ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss die Anordnung der Wegweisung anfecht, ist dagegen doch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen (Art. 100 lit. b Ziff. 4 OG).

E. 1.4

Nach Art. 105 Abs. 2 OG ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheids gebunden, wenn - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften ermittelt hat. Damit ist die Möglichkeit, vor Bundesgericht neue Tatsachen vorzubringen und Beweismittel einzureichen, weitgehend eingeschränkt. Das Bundesgericht lässt nur solche neuen Tatsachen und Beweismittel zu, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte berücksichtigen müssen und deren Nichtbeachtung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 128 II 145 E. 1.2.1 S. 150 mit Hinweisen). Das Schreiben vom 15. Mai 2006 des heutigen Ehemanns, wonach sich dieser von der Beschwerdeführerin wieder scheiden lassen will, um eine andere Frau zu heiraten, ist daher unbeachtlich. Es wäre ohnehin nicht geeignet, am Ausgang des Verfahrens etwas zu ändern.

E. 2.1

Nach Art. 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (Urteil 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2; BGE 112 Ib 473 E. 3b S. 475 f., vgl. auch Urteile 2A.374/2001 vom 10. Januar 2002 E. 3 und 2A.366/1999 vom 16. März 2000 E. 3a und 3c, mit weiteren Hinweisen).

Mit Entscheid vom 30. Juni 2005 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Februar 2005 abgewiesen, soweit damit bestritten wurde, dass die Beschwerdeführerin die Niederlassungsbewilligung erschlichen hat. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es wurde somit rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Niederlassungsbewilligung erschlichen hat, weshalb das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid auf diese Frage nicht eintrat und diese Frage auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Insoweit ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Offen blieb die Frage der Verhältnismässigkeit des Widerrufs der streitigen Niederlassungsbewilligungen, die in der Folge von den kantonalen Instanzen in Bezug auf beide Betroffene bejaht wurde.

E. 2.2

Gemäss Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG haben ausländische ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch darauf, in die Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern einbezogen zu werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Die Kinder erwerben damit ein eigenes selbständiges Niederlassungsrecht. Die so erworbene Bewilligung kann - wie dies vorliegend erfolgte - ausschliesslich unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 4 ANAG widerrufen werden. Der Sohn trat zwar im Verfahren, das zur Erteilung seiner Niederlassungsbewilligung führte, nicht unmittelbar als Gesuchsteller auf. Wird das Gesuch über einen Vertreter eingereicht, hat sich der Ausländer jedoch dessen Verhalten und Handlungen in der Regel anrechnen zu lassen. Nach der Rechtsprechung gilt dies jedenfalls dann, wenn es sich um einen engen Familienangehörigen handelt, mit dem das gemeinsame Familienleben durch Erwerb der ersuchten Bewilligung verwirklicht werden soll. Nachdem der Sohn von der Beschwerdeführerin vertreten war und diese die Erteilung ihrer Niederlassungsbewilligung erschlichen hatte, wirkt sich dies zwangsläufig auch auf die daraus abgeleitete Niederlassungsbewilligung ihres Sohnes aus (vgl. Urteile 2A.202/1996 vom 12. September 1996 E. 3 und 2A.35/1999 vom 12. Mai 1999 E. 2c).

Die Vorinstanz ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf gemäss Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG auch hinsichtlich der Niederlassungsbewilligung des Sohnes der Beschwerdeführerin erfüllt sind.

E. 2.3

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligungen erweist sich im vorliegenden Fall auch als verhältnismässig. Die Beschwerdeführerin ist in Mazedonien aufgewachsen und im Alter von 31 Jahren in die Schweiz eingereist. Sie lebte bis zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung etwas mehr als sechs Jahre hier. Beruflich und sozial ist sie nicht aussergewöhnlich gut integriert. Von einer Verwurzelung in der Schweiz kann somit nicht die Rede sein. Zudem konnte sie nur in der Schweiz verbleiben, weil sie sich auf eine bloss formell bestehende Ehe mit einem Schweizer Bürger berief und die Fremdenpolizeibehörden nicht pflichtgemäss über die effektiven familiären Verhältnisse orientierte. Ins Gewicht fällt sodann, dass ihr heutiger Ehemann und Vater ihres Sohnes in Mazedonien lebt und dass sie mit den dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist. Der Sohn ist als Zwölfjähriger zu seiner Mutter in die Schweiz eingereist. Er besuchte hier die Sekundarschule und es wurde ihm für August 2006 eine Lehrstelle zugesichert. Nachdem die Niederlassungsbewilligung bereits zwei Jahre nach seiner Einreise widerrufen worden war, musste er jedoch damit rechnen, nicht mehr lange in der Schweiz bleiben zu dürfen. Zudem ist die Vorinstanz zu Recht

davon ausgegangen, dass auch der Sohn nach wie vor mit den Verhältnissen in Mazedonien, wo sein Vater lebt, vertraut ist. Er wuchs bis zu seiner Übersiedlung in die Schweiz in seiner Heimat auf, besuchte dort die Schule und verbrachte somit den grössten Teil seines Lebens in Mazedonien. Eine Rückkehr ins Heimatland ist folglich sowohl für die Beschwerdeführerin als auch für deren Sohn zumutbar.

E. 3.1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dass die Vorinstanz dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels nicht entsprochen hat, ist unter den vorliegenden Umständen nicht zu beanstanden.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat auch für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ersucht. Sie konnte jedoch nicht ernsthaft mit einer Gutheissung der Beschwerde rechnen. Das Gesuch ist daher schon wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 152 OG), wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Beschwerdeführerin ihre Bedürftigkeit nachgewiesen hat. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 OG). Ihrer finanziellen Lage wird bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen (Art. 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.